
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	16.10.2002
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 12. April 2002 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten Äber Rente wegen ErwerbsunÄhigkeit (EU).

Die 1941 geborene KlÄgerin heiratete 1964 einen Landwirt. Ihr Ehemann zahlte bis zum 30. September 1993 als landwirtschaftlicher Unternehmer PflichtbeitrÄge nach Â§ 14 Abs 1 Gesetz Äber eine Altershilfe fÄr Landwirte (GAL) und anschlieÄend gemÄÄ Â§ 27 GAL PflichtbeitrÄge als Weiterversicherter. Die Abgabe des Hofes erfolgte am 20. August 1997.

Die Beklagte lehnte den im September 2000 gestellten Rentenantrag der KlÄgerin ab, weil in den letzten fÄnf Jahren vor Eintritt der EU (am 29. Februar 1996) â anders als in Â§ 13 Abs 1 Nr 2 Gesetz Äber die Alterssicherung der Landwirte

(ALG) gefordert â nicht mindestens drei Jahre (36 Monate) Pflichtbeitrge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt worden seien (Bescheid vom 4. April 2001; Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2001). In dem magebenden Zeitraum vom 1. Mrzt 1991 bis zum 28. Februar 1996 sei die Klgerin selbst nicht versicherungs- bzw beitragspflichtig gewesen. Nach [ 92 Abs 1 ALG](#) seien ihr zwar die von ihrem Ehemann als Landwirt nach  14 GAL bis zum 30. September 1993 gezahlten Beitrge anzurechnen, nicht aber die daran anschlieenden Beitrge als Weiterversicherter, also nur 31 statt der erforderlichen 36 Monate.

Das Sozialgericht Hannover (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 12. April 2002). In den Entscheidungsgrnden wird im Wesentlichen ausgefhrt:

Die Beklagte habe den Rentenantrag der Klgerin in zutreffender Anwendung des [ 92 Abs 1 ALG](#) abgelehnt. [ 92 Abs 1 ALG](#) stelle eine verfassungsrechtlich mgliche Inhalts- und Schrankenbestimmung rentenrechtlich als Eigentum der Klgerin geschtzter Rechtspositionen dar. Auch der vollstndige Entzug einer bestehenden Rechtsposition knne im Einzelfall verfassungskonform sein, wenn mit dieser Regelung berwiegende Ziele des Allgemeinwohls verfolgt wrden. Das sei hier der Fall.

Zwischen den Beteiligten sei unstrittig, dass die Klgerin einen Anspruch auf Rente wegen EU habe. Ebenso sei unstrittig, dass mit Ausnahme der Bercksichtigung von Beitragszeiten des Ehemannes als Weiterversicherter die Rentenberechnung zutreffend erfolgt sei.

Die Beklagte habe die Beitragszeit des Ehegatten unter Bercksichtigung von [ 92 Abs 1 ALG](#) nicht als "Zusplittungszeit" bei der Klgerin bercksichtigen knnen. Nach dieser Vorschrift glten fr die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994 fr den Ehegatten Beitrge als gezahlt, fr die der andere Ehegatte Beitrge als Landwirt nach  14 GAL gezahlt habe. Die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis 31. Dezember 1994 sei keine Beitragszeit nach  14 GAL, der die Beitragspflicht landwirtschaftlicher Unternehmer regelt. Der Ehemann sei in dieser Zeit nicht mehr landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Er habe vielmehr die Beitrge als Weiterversicherter gem  27 GAL gezahlt. Diese Beitrge knnten nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht bercksichtigt werden.

Zwar begrnde [ 92 ALG](#) verfassungsrechtliche Zweifel, jedoch sei die Kammer nicht zu der vollen berzeugung gelangt, dass diese Gesetzesvorschrift verfassungswidrig sei. Die Kammer sei deshalb nicht gehalten gewesen, den Rechtsstreit auszusetzen und zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht gem [Art 100 Grundgesetz \(GG\)](#) vorzulegen.

Die Klgerin hat mit Zustimmung der Beklagten die â vom SG zugelassene â Sprungrevision eingelegt. Sie macht geltend, [ 92 Abs 1 ALG](#) verstoe gegen [Art 3 Abs 1 und Abs 2 GG](#) und berschreite die Grenzen verfassungsrechtlich zulssiger Rckwirkung. Der Gesetzgeber habe die Vorschrift mit Gesetz vom 21. Mrzt 2001 rckwirkend zum 23. Dezember 1995 dahin gendert, dass nur

nach Â§ 14 GAL gezahlte BeitrÃ¤ge anzurechnen seien. Es handele es sich um eine echt rÃ¼ckwirkende Regelung, die verfassungswidrig sei, weil sie gegen die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Gebote der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoÃ¼e. Im Ã¼brigen dÃ¼rften sich die BeitrÃ¤ge "aktiver Landwirte" und "Weiterversicherter" unter dem Blickwinkel des [Art 3 Abs 1 GG](#) auf die soziale Sicherung der Ehegatten nicht unterschiedlich auswirken, weil beides PflichtbeitrÃ¤ge seien. Die beanstandete Regelung verstoÃ¼e auÃ¼erdem gegen [Art 3 Abs 2 GG](#). Auch WeiterversicherungsbeitrÃ¤ge nach Â§ 27 GAL wÃ¼rden dem gemeinsamen Familieneinkommen entzogen. Sie mÃ¼ssten deshalb ebenso wie BeitrÃ¤ge nach Â§ 14 GAL â zur sozialen Sicherung der BÃ¤uerinnen â "zugesplittet" werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Hannover vom 12. April 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. September 2000 Rente wegen EU zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie geht auch in Anbetracht der mit der Revision vorgetragene verfassungsrechtlichen Argumente davon aus, dass nach geltendem Recht Beitragszeiten als Weiterversicherter nicht zugesplittet werden kÃ¶nnen. AuÃ¼erdem weist sie darauf hin, dass zwei AbsÃ¤tze der sozialgerichtlichen EntscheidungsgrÃ¼nde offensichtlich nicht den vorliegenden Rechtsstreit betrÃ¤fen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (vgl. [Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision hat in dem Sinne Erfolg, dass das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache an das SG zurÃ¼ckzuverweisen ist ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Der Senat konnte offen lassen, ob die Beklagte im Revisionsverfahren dem Gesetz entsprechend vertreten gewesen ist, denn RevisionsfÃ¼hrerin ist die KlÃ¤gerin. Die Frage ordnungsgemÃ¤Ã¼er Vertretung stellt sich, nachdem Art 2 Nr 18 Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) vom 17. Juli 2001 ([BGBl I, 1600](#)) den [Â§ 58b in das ALG](#) eingefÃ¼gt und dort in Abs 3 bestimmt hat, dass die SpitzenverbÃ¤nde der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ihre Mitglieder bei der ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen unterstÃ¼tzen, "insbesondere 1. vertreten sie ihre Mitglieder gegenÃ¼ber Bundesinstitutionen, europÃ¤ischen und internationalen Institutionen, anderen TrÃ¤gern der Sozialversicherung und deren VerbÃ¤nden,

nationalen und internationalen Behörden, obersten Bundesgerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof". Damit könnte lediglich eine Aufgabe der Spitzenverbände beschrieben sein, zu deren Wahrnehmung sie im Einzelfall – wie bisher – bevollmächtigt werden müssen, es könnte sich aber auch um eine gesetzliche Anordnung zur ausschließlichen Vertretung der Mitglieder vor den obersten Bundesgerichten durch die Spitzenverbände handeln.

Nach [Â§ 13 Abs 1 ALG](#) in der hier maßgebenden Fassung (des Art 6 Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung vom 24. März 1999 ([BGBl I, 388](#))); vgl [Â§ 94, 95a ALG](#)) haben Landwirte Anspruch auf Rente wegen EU, wenn sie erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt und vor Eintritt der EU die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und wenn das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist. Die Klägerin fällt unter diese Vorschrift, obwohl sie nicht Landwirt ist des ALG ist. Insoweit reicht es gemäß [Â§ 92 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 ALG](#) aus, dass ihr als ehemaliger Bäuerin die von ihrem Ehemann zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlten Beiträge nach Maßgabe des [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) anzurechnen sind. Nach den Umständen des vorliegenden Falles kann auch davon ausgegangen werden, dass die Klägerin erwerbsunfähig ist und die Wartezeit erfüllt. Überdies ist das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben (vgl [Â§ 21 ALG](#)). Ob der Anspruch auf EU – wie von der Beklagten angenommen – dennoch scheitert, weil in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU nicht mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge anzurechnen sind, lässt sich nach den im sozialgerichtlichen Urteil getroffenen Feststellungen nicht abschließend entscheiden.

Den Entscheidungsgründen des SG ist insbesondere nicht zu entnehmen, seit wann die Klägerin nach der Beurteilung dieses Gerichts erwerbsunfähig ist. Das Urteil enthält keine konkreten Ausführungen zu den Voraussetzungen des [Â§ 13 ALG](#), vielmehr findet sich an der betreffenden Stelle ein Text, der zu einem anderen Fall gehört, bei dem es lediglich um die Rentenhöhe geht. Vorliegend besteht besondere Veranlassung, den Zeitpunkt des Eintritts der EU genau festzustellen, da nach den Berechnungen der Beklagten, die EU ab 29. Februar 1996 angenommen hat, nur fünf Monate zur Erfüllung der Voraussetzungen des [Â§ 13 Abs 1 Satz 1 Nr 2 ALG](#) fehlen. Aus demselben Grunde ist auch im Einzelnen zu prüfen, ob sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der EU nach Maßgabe des [Â§ 13 Abs 2 ALG](#) um bestimmte Zeiträume in die Vergangenheit hinein verlängert.

Beides – ein früherer Eintritt von EU und das Vorliegen von sog Streckungsstatbeständen – könnte zur Anrechnung weiterer Pflichtbeiträge führen. Insoweit kommt der Klägerin nämlich [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) zugute, der im Wesentlichen vorsieht: Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt nach [Â§ 14 GAL](#) gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern weitere – hier unproblematische – Voraussetzungen gegeben sind.

Da der Ehemann der KlÄgerin offenbar vom 1. Oktober 1964 bis 30. September 1993 BeitrÄge als Landwirt nach Â§ 14 GAL gezahlt hat, die Beklagte jedoch â ausgehend von einem Eintritt der EU am 29. Februar 1996 und ohne BerÄcksichtigung von VerlÄngerungszeiten â nur die in die Zeit ab 1. MÄrz 1991 fallenden BeitrÄge berÄcksichtigt hat, wÄrde ein um fÄnf Monate frÄherer Beginn des maÄgeblichen â ggf verlÄngerten â fÄnf-Jahres-Zeitraumes eine Bejahung des Rentenanspruchs der KlÄgerin ermÄglichen.

Da das SG die insoweit erforderlichen Feststellungen in seinem Urteil nicht getroffen hat und der erkennende Senat entsprechende Ermittlungen im Revisionsverfahren nicht durchfÄhren kann (vgl. [Â§ 163 SGG](#)), ist eine ZurÄckverweisung der Sache geboten.

Sollte das SG nach den im wiedererÄffneten erstinstanzlichen Verfahren anzustellenden weiteren Ermittlungen wiederum zu dem Ergebnis kommen, dass die KlÄgerin nach geltendem Recht keinen Anspruch auf EU-Rente hat, so dÄrfte es bei PrÄfung der VerfassungsmÄÄigkeit dieses Rechts ua folgende Gesichtspunkte zu berÄcksichtigen haben:

Das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 â ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#)) hatte die KlÄgerin noch nicht in die eigenstÄndige soziale Sicherung der BÄuerinnen einbezogen. DafÄr fehlte ein Pflichtbeitrag als Landwirt fÄr Januar 1995 (vgl. [Â§ 92 Abs 1 Nr 1 ALG aF](#)). Der Kreis der durch die agrarsoziale Reform begÄnstigten BÄuerinnen ist erst durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I 1814](#)) erweitert worden, indem dort fÄr nach dem 1. Januar 1930 geborene Ehegatten von Landwirten â also auch fÄr die KlÄgerin â auf den Pflichtbeitrag im Januar 1995 verzichtet wurde. GegenlÄufig zu dieser Erweiterung ist der begÄnstigte Personenkreis â bereits damals â mÄglicherweise zugleich verkleinert worden, weil nur noch BeitrÄge fÄr solche Zeiten angerechnet werden sollten, "fÄr die der andere Ehegatte BeitrÄge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat", statt wie zuvor fÄr solche Zeiten, "fÄr die der Landwirt BeitrÄge zur Altershilfe fÄr Landwirte gezahlt hat".

Der Senat hat zwar am 17. August 2000 entschieden ([BSGE 87, 66, 72 = SozR 3-5868 Â§ 92 Nr 1](#)), dass beide Formulierungen auch nach Â§ 27 GAL weiterentrichtete PflichtbeitrÄge erfassen. Der Gesetzgeber hat den "Wettstreit" Äber die Auslegung der genannten Formulierungen zwischen dem Bundesministerium fÄr Arbeit und Sozialordnung (BMA) sowie den landwirtschaftlichen Alterskassen auf der einen Seite und dem Bundessozialgericht (BSG) auf der anderen Seite aber durch eine eindeutige Neufassung des [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) im Nachhinein entschieden: Durch Art 6 Nr 8 Gesetz zur ErgÄnzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur FÄrderung eines kapitalgedeckten AltersvorsorgevermÄgens (AltersvermÄgensergÄnzungsgesetz â AVmEG) vom 21. MÄrz 2001 ([BGBl I 403](#)) sind in [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) die WÄrter "zur Altershilfe" durch die WÄrter "nach Â§ 14 des Gesetzes Äber eine Altershilfe fÄr Landwirte" ersetzt worden. Diese Änderung ist nach Art 12 Abs 2 AVmEG mit Wirkung vom 23. Dezember

1995 in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber den zuvor zweifelhaften Norminhalt des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des ASRG-ÄndG authentisch festgelegt (vgl zur authentischen Interpretation vgl [BSGE 58, 243, 245](#) = SozR 2200 Â§ 182 Nr 98 mwN; [SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3](#)). Da die zitierte Rechtsprechung des Senats den Inhalt der genannten Vorschrift nur mit erheblichem Interpretationsaufwand letztlich dahin bestimmt hat, dass auch weiterentrichtete Pflichtbeiträge anrechenbar seien, dürfte es sich bei der prompten Reaktion des Gesetzgebers (durch das Gesetz vom 21. März 2001) nicht um einen verfassungsrechtlich zum Scheitern verurteilten Versuch handeln, ein von der höchststrichterlichen Rechtsprechung zutreffend angewandtes völlig klares Gesetz rückwirkend zu ändern, um die Rechtsprechung für die Vergangenheit ins Unrecht zu setzen und zu korrigieren (vgl dazu [BVerfGE 18, 429](#) und [30, 367](#)). Es dürfte vielmehr auch nach dem Selbstverständnis des Gesetzgebers (vgl [BT-Drucks 14/4595, S 77](#)) eine klarstellende Regelung vorliegen, also eine rückwirkende Inhaltsbestimmung innerhalb des Spektrums durchaus möglicher Auslegungen einer bis dahin unklaren Vorschrift.

Das SG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024